

S A T Z U N G
zum Schutz von Landschaftsbestandteilen (Flächen)
in der Gemeinde Schwalbach

Aufgrund des § 19 Abs. 4, des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz -SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, Ber. vom 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482), wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Schwalbach mit Genehmigung des Ministers für Umwelt –Oberste Naturschutzbehörde– folgende Satzung erlassen:

§ 1
Schutzgegenstand

- 1) Die in Anlage 1 näher bezeichneten, auf dem Gebiet der Gemeinde Schwalbach gelegenen und in den als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Karten gekennzeichneten Gebiete werden als "Geschützte Landschaftsbestandteile" ausgewiesen.

- 2) Die geschützten Landschaftsbestandteile sind in dem anliegenden Kartenausschnitt M. 1:5.000 dargestellt. Die Karten werden im Fachbereich Bauen, Wohnen, Umwelt der Gemeinde Schwalbach archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen befinden sich beim Landrat in Saarlouis -Untere Naturschutzbehörde-, Kaiser-Wilhelm-Straße 6, 66740 Saarlouis und beim Minister für Umwelt -Oberste Naturschutzbehörde-, in Saarbrücken.

Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

- 3) Die Schutzgebiete werden an den Hauptzugängen durch Aufstellen des Schildes "Geschützter Landschaftsbestandteil" gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung, Erhaltung und Pflege der in Anlage 1 genannten Flächen und ihrer Umgebung.

Für Nummer D3.09.017, Waldstück Huloch, steht die Erhaltung der dort stockenden Bäume im Vordergrund.

Für Nummer D3.09.018, Erlenwäldchen nördl. Hülzweiler, steht die Erhaltung des dort stockenden Erlenbestandes und des derzeitigen Wasserhaushalts im Vordergrund.

Für Nummer D3.09.019, Eichen und Platanenbestand am Waldrand von Villa Waldfriede zur Papiermühle, steht die Erhaltung der dort stockenden Bäume im Vordergrund.

Die hier vorkommenden Bäume bieten zahlreichen Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum. Der Landschaftsbestandteil hat somit Bedeutung für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

§ 3

Verbote

- 1) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.
- 2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles sind insbesondere verboten:
 1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung

- bedürfen;
2. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Veränderungen an den bestehenden Gewässern vorzunehmen;
 4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen;
 5. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
 6. Das Abbrennen, Beschädigen oder Entfernen von Pflanzen, Pflanzenteilen und –beständen;
 7. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Drainage;
 8. die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder sonstigen chemischen Mitteln, sowie das Einbringen von Klärschlamm;
 9. nicht jagdbaren, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder ihre Brut- und Entwicklungsformen, ihre Eier und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen, Abfall wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen
 11. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den besonderen Schutz des Gebietes hinweisen.
 12. das Einbringen von Tieren und Pflanzen;
 13. das Befahren oder Reiten;
 14. das Weiden oder Tränken von Vieh;
 15. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
 16. das Abpflücken oder Ausgraben von Pflanzen

§ 4

Zulässige Handlungen

§ 3 gilt nicht

- 1) für die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang;

§ 3, Abs. 2, Nr. 4, 5, 12, 13,14 und 15 bleiben unberührt

- 2) für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Gemeindeverwaltung angeordnet werden;
- 3) für die Beseitigung des Überhangs auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in der freien Landschaft gem. § 910. BGB.
- 4) für wissenschaftliche Untersuchungen; § 3, Abs. 1) bleibt unberührt.
- 5) für die Erkundung von Lagerstätten; § 3, Abs. 1) bleibt unberührt.

§ 5

Schutz und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnungen festgelegt.

Für die auf privaten Grundstücken befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile werden die Schutz- und Pflegemaßnahmen von der Gemeinde Schwalbach, zu deren Lasten, in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer durchgeführt.

Bei Schutz- und Pflegemaßnahmen wird der örtliche Naturschutzbeauftragte eingebunden.

§ 6
Befreiung

Von den Vorschriften dieser Satzung kann nach § 34 Abs. 2 des SNG Befreiung erteilt werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteiles oder am Geschützten Landschaftsbestandteil fahrlässig eine in § 3 dieser Satzung verbotene Handlung begeht.

§ 8
Inkrafttreten und Haftpflicht

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Haftpflicht für geschützte Landschaftsbestandteile auf privaten Grundstücken geht mit Inkrafttreten dieser Satzung auf die Gemeinde Schwalbach über.

Schwalbach, den 26 Oktober 2000

Der Bürgermeister

-Bläß-

Anlage 1

Elm

<u>Lfd. Nr</u>		<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Parzelle</u>
D3.09.017	Waldstück Huloch Elm Abt. 48	Derlen	8	40

Hülzweiler

<u>Lfd. Nr</u>		<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Parzelle</u>
D3.09.018	Erlenwäldchen nördl. Hülzweiler, Gewanne Kuhnacker	Hülzweiler	3 Bl. 1	625

Schwalbach

<u>Lfd. Nr</u>		<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Parzelle</u>
D3.09.019	Eichen und Platanenbestand am Waldrand von Villa Wald- friede zur Papiermühle	Schwalbach	5	1/101 259/2